

Nutzungsvereinbarung

über den Einsatz von Hard- und Software von Schüler:innen an den Rödinghauser Schulen



000000 / Mustermann
Hauptinventarnummer

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rödinghausen stattet als Schulträger die Schüler:innen der Rödinghauser Schulen mit Hardware und entsprechendem Zubehör aus und stellt es ihnen unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche Hardware (Tablet, Ladekabel, Netzteil, Tastatur, Stift, Schutzhülle etc.) verbleibt im Eigentum des Schulträgers.

Zwischen der

Gemeinde Rödinghausen

Heerstraße 2

32289 Rödinghausen

(im Folgenden „Schulträger“ genannt)

und

Schüler

Name: Mustermann
Vorname: Max
Geburtsdatum: 31.02.2011
Straße/Haus.-Nr.: Musterstraße 1
PLZ/Wohnort: 99999 Musterhausen
Schule: Gesamtschule Rödinghausen
Klasse/Jahrgang: 05f

Erziehungsberechtigte

Name: Mustermann
Vorname: Maxi
Straße/Haus.-Nr.: Musterstraße 1
PLZ/Wohnort: 99999 Musterhausen

(im Folgenden „Nutzer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Schulträger stellt dem Nutzer das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:
Hauptinventarnummer: 000000
Hersteller: Apple
Produktbezeichnung: Apple iPad 9,7" 2018 Wi-Fi 32 GB Space Grau (MR7F2FD/A)
Seriennummer: GG8XTL1HJF8J
Zubehör: Ladekabel, Netzteil, Schutzhülle, Tastatur, Stift
- (2) An dem Leihobjekt dürfen durch den Nutzer keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der Anlage Vorschäden ersichtlichen Zustand.
- (4) Der Schulträger stellt allen Nutzern für die Nutzung eines Leihobjektes einen kostenlosen WLAN-Zugang zur Verfügung, über den auf das Internet, Online-Plattformen sowie weitere Dienste und Angebote zugegriffen werden kann. Der WLAN-Zugang darf nur mit dem schulischen Leihgerät genutzt werden. Bei der Nutzung werden Zugangsdaten,



Gruppen und Logdaten gespeichert. Näheres dazu in den datenschutzrechtlichen Informationen zur Nutzung des schulischen WLAN-Zugangs.

§ 2 Leihdauer

- (1) Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes und endet spätestens mit der Beendigung des Schulbesuches.
- (2) Verlässt der Nutzer vor dem Ende der regulären Ausleihdauer die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des vorletzten Tages des Nutzers an dieser Schule.
- (3) Der Nutzer hat das Leihobjekt (einschließlich sämtlichen Zubehörs) unverzüglich mit Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 3 Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjektes

- (1) Das Leihobjekt wird für unterrichtliche und andere schulische Zwecke vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Den Nutzungsvorgaben der Lehrkräfte und dem sonstigen schulischen Personal ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Regelverstößen kann die Arbeit des Nutzers mit dem Leihobjekt teilweise oder vollständig eingeschränkt sowie die Herausgabe des Leihobjekts verlangt werden.
- (4) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 4 Ansprüche, Schäden und Haftung

- (1) Das Leihobjekt bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des Schulträgers.
- (2) Das Leihobjekt ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Verlust bzw. eine Beschädigung des Leihobjektes ist dem Schulträger oder dem schulischen Medienbüro unverzüglich schriftlich zu melden.
- (4) Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung durch Dritte und bei Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl, Raub etc. ist der Nutzer verpflichtet, binnen 24 Stunden Anzeige bei der Polizei zu erstatten, den Sachverhalt schriftlich zu melden und dem Schulträger das entsprechende Aktenzeichen mitzuteilen.
- (5) Für das Leihobjekt hat der Schulträger eine für den Nutzer kostenfreie Versicherung abgeschlossen. Dennoch kann es zu Zusatzkosten kommen. Diese entstehen, wenn Schäden behoben werden müssen, die weder über die Gerätegarantie noch über Dritte abgedeckt sind oder wenn die Versicherung erlischt.
 - Bei unverschuldeten Hardwareschäden fallen keine Kosten an.
 - Bei (von welcher Seite auch immer) verschuldeten Hardwareschäden tritt die Versicherung in Kraft. Diese stellt sicher, dass das Gerät kostenfrei repariert werden kann. Dennoch fällt eine Selbstbeteiligung laut Versicherungsbedingungen in Höhe von 50,00 € an.
 - Bei Diebstahl bzw. Abhandenkommen des Geräts sind als Selbstbeteiligung 25 % der Schadenssumme, mindestens aber 50,00 € zu tragen.
 - Ein Anspruch auf ein neues Leihobjekt besteht nicht.
- (6) Der Schulträger kann gegenüber den Erziehungsberechtigten die Erstattung des Eigenanteils geltend machen.

§ 5 Verhaltenspflichten

- (1) Der Nutzer ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten Leihobjektes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung und die Bedingungen zur schulischen Nutzung.
- (3) Der Nutzer darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende

Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Nutzer im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

- (4) Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN ist nur zur schulischen Nutzung zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist für alle Handlungen selbst verantwortlich, die er im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, von Online-Plattformen und verbundenen Diensten über das schulische WLAN vornimmt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Nutzer dabei an geltendes Recht halten muss. Näheres in der Nutzungsvereinbarung über die schulische WLAN-Nutzung.
- (5) Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder regelwidrigen Nutzung des Leihobjekts – insbesondere auch aus illegalen Downloads – ergeben, haftet der Nutzer, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihobjekts, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Schulträger.
- (6) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die dazu geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjektes geben und dieses der Schule jederzeit vorführen zu können. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.
- (8) Besteht der Verdacht, dass das Leihobjekt oder ein Computerprogramm/eine App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich dem Schulträger bzw. Medienbüro gemeldet werden. Das Leihobjekt darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall so lange nicht genutzt werden, bis die Nutzung wieder freigegeben ist.
- (9) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das Tablet im Unterricht während des gesamten Schultages einsatzbereit ist. Dies betrifft besonders den Akkuladestand und den Speicherplatz.
- (10) Im Unterricht muss der Nutzer alle störenden Benachrichtigungen deaktivieren.



§ 6 Weitergabe und Aufbewahrung des Leihobjektes

- (1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schüler:innen oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- (3) Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- (4) Das Leihobjekt ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Hülle schützt das Gerät und fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

§ 7 Datensicherheit

- (1) Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Schulträger übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- (2) Für die Sicherung der Daten und der vorgenommenen Einstellungen ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Die Weitergabe von Zugangsdaten wie Benutzernamen und Passwörtern ist untersagt.

§ 8 Besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Im Übergabezustand ist das mobile Endgerät mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss sich das mobile Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbinden. Anfragen des

Betriebssysteme oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.

- (4) Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke, sollte das Gerät nicht genutzt werden.
- (5) Das Tablet ist vom Nutzer mit einem Entsperrcode zu sichern. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen (z. B. „1234“) verwendet werden.

§ 9 Technische Unterstützung

- (1) Die technische Unterstützung durch den Schulträger bzw. die mit dem Support beauftragten Personen umfasst:
 - die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte,
 - eine Einweisung in die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte und deren Nutzung.
- (2) Der Schulträger behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren. Eine Auswertung der durch die Analyse erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art findet nicht statt.
- (3) Der Schulträger behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der vorhandenen Software vorzunehmen, um beispielsweise sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- (4) Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Schulträger installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- (5) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung (Mobile Device Management, kurz: MDM) administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Schulträger die mobilen Endgeräte.
- (6) Der Schulträger behält sich gegenüber dem Nutzer vor, jederzeit Anpassungen der Konfiguration vornehmen zu können.
- (7) Eine Auswertung der durch die Überwachung erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art findet nicht statt.
- (8) Der Schulträger darf Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Nutzer etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- (9) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Nutzers. Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung geben. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

§ 10 Rückgabe

- (1) Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorgaben
- (2) Die Geräte (Tablet und Stift) sollten vor der Rückgabe vollständig aufgeladen werden.
- (3) Der Entsperrcode muss deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.
- (4) Das Gerät sollte möglichst auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.
- (5) Vor der Rückgabe sollten möglichst alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Das datenschutzrechtliche Informationsblatt ist als Anlage Teil dieser Nutzungsvereinbarung.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Unterzeichnenden sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen der Vereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel so weit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben sich die Unterzeichnenden um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Unterzeichnenden schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Nutzungsvereinbarung. Das datenschutzrechtliche Informationsblatt (Anlage) habe ich erhalten und stimme mit meiner Unterschrift der Verarbeitung meiner Daten unter den in dieser Nutzungsvereinbarung und den dort aufgeführten Gründen zu.

Der Bürgermeister
i.A.

Rödinghausen, den 30.02.2022

Geschäftsbereichsleiter

Ort, Datum

Max Mustermann, Schüler

Ort, Datum

Maxi Mustermann, Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte:r

Anlagen

Vorschäden

Informationsblatt Datenschutz

Muster

Vorschäden

000000 / Mustermann, Max

Hauptinventarnummer



Das unter § 1 Abs. 1 der Nutzungsvereinbarung aufgelistete mobile Geräte sowie etwaiges Zubehör weisen folgende Vorschäden auf.

Seriennummer des mobilen Geräts: ABC1DEF2GHI3

Beschreibung

Muster